



Urteil vom 12. April 2022

Besetzung

Richterin Regina Derrer (Vorsitz),
Richterin Viktoria Helfenstein, Richter Christoph Rohrer,
Gerichtsschreiberin Mirjam Angehrn.

Parteien

A. _____,
Beschwerdeführerin,

gegen

SUVA, Rösslimattstrasse 39, Postfach, 6005 Luzern,
vertreten durch SUVA, Rechtsabteilung, Fluhmattstrasse 1,
Postfach 4358, 6002 Luzern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Unfallversicherung, Arbeitssicherheit,
auf ein Jahr befristete Prämienerrhöhung;
Einspracheentscheid SUVA vom 15. Mai 2020.

Sachverhalt:**A.**

Die A. _____ (nachfolgend: Arbeitgeberin oder Beschwerdeführerin) bezweckt gemäss Handelsregistereintrag die Planung und Projektierung von Stahlbauten aller Art sowie die Konstruktion, Fabrikation und Montage von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen in der Bautechnik des Stahl- und Metallbaus. Die Arbeitgeberin ist der obligatorischen Unfallversicherung der Schweizerischen Unfallversicherung (SUVA; nachfolgend: Vorinstanz) angeschlossen.

B.

Am 12. Januar 2017 verfügte die Vorinstanz gegenüber der Beschwerdeführerin eine Prämienhöhung, da sie mehrfach Vorschriften der Arbeitssicherheit missachtet hatte (Akten der SUVA gemäss Aktenverzeichnis vom 10. August 2020 [act.] 39). Die gegen diese Verfügung erhobene Einsprache wies die Vorinstanz mit Einspracheentscheid vom 8. Mai 2017 ab (act. 36). Dieser Entscheid erwuchs unangefochten in Rechtskraft.

C.

C.a Nachdem die Vorinstanz anlässlich einer Systemkontrolle im Betrieb der Beschwerdeführerin vom 17. November 2017 (act. 33) verschiedene Sicherheitsmängel festgestellt und Massnahmen angeordnet hatte, führte sie im Zeitraum von März 2018 bis August 2019 auf folgenden Baustellen der Beschwerdeführerin Sicherheitskontrollen durch:

- am 13. März 2018 in B. _____ ([...], act. 30)
- am 13. März 2018 in C. _____ ([...], act. 31)
- am 13. März 2018 in D. _____ ([...], act. 32)
- am 2. Juli 2019 in E. _____ ([...], act. 22)
- am 7. August 2019 in F. _____ ([...], act. 20)
- am 6. August 2019 in G. _____ ([...], act. 16)

C.b Bei allen erwähnten Kontrollen stellte die Vorinstanz Sicherheitsmängel fest. So habe auf der Baustelle in B. _____ der Abstand des Gerüstbelags von der Fassade vereinzelt mehr als 30 cm betragen (act. 30). Auf der Baustelle in C. _____ seien Deckenkanten mit Absturzhöhen von

mehr als 2 m nicht korrekt gegen Absturz gesichert, horizontale Auffangnetze nicht fachgerecht montiert und die "Lebenswichtigen Regeln für die Stahlbau-Montage" den Vorgesetzten nicht bekannt gewesen (act. 31). In D._____ seien mit einem Kran Lasten so transportiert worden, dass sie in Gefahr bringender Weise hätten umstürzen, herabstürzen oder abrutschen können, und Personen hätten Lasten an einem Kran angeschlagen, die dafür nicht angeleitet worden seien (act. 32). Auf der Baustelle in E._____ sei nicht sichergestellt worden, dass die im Werkvertrag enthaltenen Sicherheits- und Gesundheitsschutzmassnahmen durch die Subunternehmer realisiert worden seien, und bei Montagearbeiten in 6 m Höhe seien keine kollektiven Absturzsicherungsmassnahmen getroffen worden (act. 22). In F._____ seien Bodenöffnungen nicht oder mangelhaft gegen Hineintreten gesichert gewesen und Arbeitsplätze hätten teilweise nicht über sichere Zugänge erreicht werden können (act. 20). Die Vorinstanz ordnete jeweils die Beseitigung der Mängel innert Frist und eine entsprechende Rückmeldung an.

C.c Am 20. August 2019 sprach die Vorinstanz gegenüber der Beschwerdeführerin eine Ermahnung Stufe drei aus, da anlässlich der Kontrolle auf der Baustelle "[...]" in G._____ festgestellt worden sei, dass nicht alle zur Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten erforderlichen Massnahmen umgesetzt worden seien. So hätten bei einer Absturzhöhe von 4,7 m Sicherheitsmassnahmen am Dachrand gefehlt oder seien ungenügend gewesen, die Anstalleiter sei nicht korrekt verwendet worden und das Baustellenpersonal habe die "Neun lebenswichtigen Regeln für das Arbeiten auf Dächern und an Fassaden" nicht ausreichend gekannt. Die Vorinstanz führte aus, dass die Arbeitgeberin ohne vorherige Mitteilung einen höheren Prämientarif erhalten werde, wenn sie innerhalb eines Jahres erneut gegen die Vorschriften über die Arbeitssicherheit verstosse, und gab ihr die Möglichkeit, sich dazu zu äussern (act. 16).

C.d Am 5. September 2019 teilte die Beschwerdeführerin mit, dass sie mit der Ermahnung Stufe drei vom 20. August 2019 nicht einverstanden sei (act. 14).

C.e Mit Entscheid vom 19. September 2019 hielt die Vorinstanz an der Ermahnung Stufe drei vom 20. August 2019 fest (act. 12).

D.

D.a Am 12. Februar 2020 teilte die Vorinstanz der Arbeitgeberin mit, dass einer ihrer Mitarbeiter am 5. Februar 2020 auf der Baustelle "[...]" an der [...] -strasse in H. _____ eine Kontrolle durchgeführt und dabei festgestellt habe, dass zwingend erforderliche Massnahmen zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten nicht umgesetzt seien. Unter anderem seien Arbeitsplätze mit mehr als 2 m Absturzhöhe nicht mit einem Seitenschutz gesichert. Des Weiteren seien beim Einsatz der Hubarbeitsbühne grundsätzliche Sicherheitsregeln verletzt und die persönliche Schutzausrüstung gegen Absturz sei nicht richtig eingesetzt worden. Die Vorinstanz forderte die Arbeitgeberin auf, die bezeichneten Massnahmen umzusetzen und ihr das beigefügte Formular zu retournieren. Ferner gab sie der Arbeitgeberin Gelegenheit, sich innert 20 Tagen zu den Feststellungen und Massnahmen zu äussern und gegebenenfalls begründete Einwände dagegen zu erheben. Darüber hinaus teilte sie mit, dass sie sich aufgrund der wiederholten Missachtung von Vorschriften der Arbeitssicherheit veranlasst sehe, eine Prämienhöhung anzuordnen (act. 10).

D.b Am 2. März 2020 nahm die Arbeitgeberin dahingehend Stellung, dass sie sämtlichen Pflichten der Gesundheitsprävention (Sicherheitsschulung, Übergabe der persönlichen Schutzausrüstung, Montagesitzungen über sicherheitsrelevante Themen) nachgekommen sei, und reichte Belege dazu zu den Akten. Sie brachte des Weiteren vor, dass die Mitarbeitenden von Gesetzes wegen eine Mitwirkungs- und Schadenminderungspflicht hätten, welche in die Beurteilung der Vorinstanz miteinfließen müsse (act. 9).

D.c Mit Verfügung vom 8. April 2020 erhöhte die Vorinstanz die Prämie der Arbeitgeberin für die Berufsunfallversicherung (BUV) rückwirkend per 1. Januar 2020 für die Dauer von einem Jahr von der Stufe 100 (Prämiensatz 2.5050%) auf die Stufe 104 (Prämiensatz 3.0400%). Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, mit der Schulung und der Abgabe der persönlichen Schutzausrüstung würde die Arbeitgeberin lediglich ihre gesetzlichen Pflichten erfüllen, jedoch nicht alle. Die Arbeitgeberin müsse dafür sorgen, dass die Arbeitnehmer die Massnahmen der Arbeitssicherheit auch tatsächlich einhalten. Dies sei bei der Kontrolle in H. _____ offensichtlich nicht der Fall gewesen (act. 7).

D.d Gegen diese Verfügung erhob die Arbeitgeberin mit Eingabe vom 23. April 2020 Einsprache mit dem Antrag, die am 8. April 2020 verfügte

Prämienhöhung sei aufzuheben. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, dass der am "Vorfall" vom 5. Februar 2020 beteiligte Mitarbeiter in der Zwischenzeit aus ihrer Unternehmung ausgetreten sei. Betreffend die Baustelle "[...]" in H. _____ seien detaillierte Konzepte, Pläne und Skizzen erstellt und mit den jeweiligen Mitarbeitenden besprochen worden. Ein Mitarbeiter der SUVA habe am 5. Februar 2020 auf der Baustelle mitgeteilt, dass die Dokumente sehr vorbildlich seien. Auch die Arbeitnehmer müssten die Weisungen des Arbeitgebers in Bezug auf die Arbeitssicherheit befolgen und die allgemein anerkannten Sicherheitsregeln berücksichtigen (act. 6).

D.e Mit Einspracheentscheid vom 15. Mai 2020 wies die Vorinstanz die Einsprache ab im Wesentlichen mit der Begründung, bei der Kontrolle hätten die Arbeitnehmer der Beschwerdeführerin gegen folgende Bestimmungen verstossen: Art. 15 Abs. 1 und 19 der Verordnung über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei Bauarbeiten vom 29. Juni 2005 (Bauarbeitenverordnung [BauAV], SR 832.311.141) sowie Art. 5, 8 und 32a Abs. 1 der Verordnung über die Unfallverhütung vom 19. Dezember 1983 (VUV, SR 832.30). Zusätzlich habe die Arbeitgeberin nicht dafür gesorgt, dass ihre Mitarbeitenden die Vorschriften eingehalten hätten (Art. 6 Abs. 3 VUV). Aus diesen Gründen bestehe kein Anlass, auf die Verfügung Prämienhöhung vom 8. April 2020 zurückzukommen (act. 5).

E.

Gegen diesen Einspracheentscheid erhob die Beschwerdeführerin mit Eingabe vom 12. Juni 2020 beim Bundesverwaltungsgericht Beschwerde mit den Anträgen, der Einspracheentscheid der Vorinstanz vom 15. Mai 2020 (inkl. der Verfügung der Vorinstanz vom 8. April 2020) und die am 8. April 2020 verfügte Prämienhöhung seien aufzuheben (Akten im Beschwerdeverfahren [BVGer-act.] 1).

F.

Am 2. Juli 2020 ging der mit Zwischenverfügung vom 25. Juni 2020 geforderte Kostenvorschuss von Fr. 2'000.- beim Bundesverwaltungsgericht ein (BVGer-act. 2 und 4).

G.

Mit Vernehmlassung vom 25. August 2020 beantragte die Vorinstanz die Abweisung der Beschwerde (BVGer-act. 6).

H.

Mangels Eingang einer Replik wurde der Schriftenwechsel – vorbehältlich weiterer Instruktionsmassnahmen – mit Zwischenverfügung vom 13. Oktober 2020 geschlossen (BVGer-act. 8).

I.

Auf den weiteren Inhalt der Akten sowie der Rechtsschriften der Parteien ist – soweit erforderlich – in den nachfolgenden Erwägungen einzugehen.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:**1.**

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Behandlung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 31, 32 und 33 Bst. e VGG, Art. 109 Bst. b und Bst. c UVG [SR 832.20]), da es sich bei der vorliegend strittigen Prämien-erhöhung gemäss Art. 92 Abs. 3 UVG um eine Massnahme der Unfallverhütung handelt (BGE 116 V 255 E. 2), welche gemäss Art. 109 Bst. c UVG im Beschwerdefall vom Bundesverwaltungsgericht zu überprüfen ist. Die Beschwerdeführerin hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen und ist als Adressatin der angefochtenen Verfügung zur Erhebung der Beschwerde legitimiert (Art. 48 Abs. 1 VwVG; vgl. auch Art. 59 ATSG [SR 830.1]). Nachdem der Kostenvorschuss fristgerecht geleistet wurde, ist auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde vom 12. Juni 2020 einzutreten (Art. 38 Abs. 1 ATSG; vgl. auch Art. 50 Abs. 1, 52 Abs. 1 und 63 Abs. 4 VwVG).

2.

2.1 Anfechtungsobjekt bildet der Einspracheentscheid der Vorinstanz vom 15. Mai 2020, mit welchem die Einsprache der Beschwerdeführerin gegen die in Anwendung von Art. 92 Abs. 3 UVG und Art. 66 VUV i.V.m. Art. 113 Abs. 2 der Verordnung über die Unfallversicherung vom 20. Dezember 1982 (UVV, SR 832.202) verfügte Höhereinreihung im Prämientarif abgewiesen wurde.

2.2 Die Beschwerdeführenden können im Rahmen des Beschwerdeverfahrens die Verletzung von Bundesrecht unter Einschluss des Missbrauchs oder der Überschreitung des Ermessens, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts sowie die Unangemessenheit des Entscheids beanstanden (Art. 49 VwVG).

2.3 Nach der Rechtsprechung hat auch eine Rechtsmittelbehörde, der volle Kognition zusteht, in Ermessensfragen einen Entscheidungsspielraum der Vorinstanz zu respektieren. Sie hat eine unangemessene Entscheidung zu korrigieren, kann aber der Vorinstanz die Wahl unter mehreren angemessenen Lösungen überlassen (BGE 133 II 35 E. 3). Das Bundesverwaltungsgericht hat daher nur den Entscheid der unteren Instanz zu überprüfen und sich nicht an deren Stelle zu setzen (vgl. BGE 126 V 75 E. 6). Insbesondere dann, wenn die Ermessensausübung, die Anwendung unbestimmter Rechtsbegriffe oder die Sachverhaltswürdigung hochstehende, spezialisierte technische, wissenschaftliche oder wirtschaftliche Kenntnisse erfordert, ist eine Zurückhaltung des Gerichts bei der Überprüfung vorinstanzlicher Bewertungen angezeigt (vgl. BGE 135 II 296 E. 4.4.3; 133 II 35 E. 3; 128 V 159 E. 3b/cc). Es stellt daher keine unzulässige Kognitionsbeschränkung dar, wenn das Gericht – das nicht als Fachgericht ausgestaltet ist – nicht ohne Not von der Auffassung der Vorinstanz abweicht, soweit es um die Beurteilung technischer, wirtschaftlicher oder wissenschaftlicher Spezialfragen geht, in denen die Vorinstanz über ein besonderes Fachwissen verfügt (vgl. BGE 135 II 296 E. 4.4.3; 133 II 35 E. 3 m.H.; siehe zum Ganzen auch HANGARTNER, Behördenrechtliche Kognitionsbeschränkungen in der Verwaltungsrechtspflege, in: Bovay/Nguyen [Hrsg.], Mélanges en l'honneur de Pierre Moor, 2005, S. 319 ff.; FELLER/MÜLLER, Die Prüfungszuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts – Probleme in der praktischen Umsetzung, ZBI 110/2009 S. 442 ff.).

2.4 Nach dem vorstehend Dargelegten ist somit einzig streitig und zu prüfen, ob die von der Vorinstanz mit dem angefochtenen Einspracheentscheid vom 15. Mai 2020 bestätigte, auf ein Jahr (1. Januar - 31. Dezember 2020) befristete Prämienerrhöhung rechtmässig ist.

3.

In den nachfolgenden Erwägungen ist zu prüfen, ob die Vorinstanz mit dem angefochtenen Einspracheentscheid die von der Beschwerdeführerin für das Jahr 2020 zu leistende BUV-Prämie zu Recht infolge Zuwiderhandlungen gegen die Arbeitssicherheitsvorschriften um vier Stufen erhöht hat.

3.1 Der Vollzug der Bestimmungen über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten obliegt gemäss Art. 85 Abs. 1 UVG den Durchführungsorganen des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964 (ArG, SR 822.11) und der SUVA. Zu ergänzen ist, dass die in Anwendung von Art. 85 Abs. 2 UVG eingesetzte Eidgenössische Kommission für Arbeitssicherheit

(EKAS) die einzelnen Durchführungsbereiche aufeinander abstimmt, soweit der Bundesrat hierüber keine Bestimmungen erlassen hat; sie sorgt für eine einheitliche Anwendung der Vorschriften über die Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten in den Betrieben (Art. 85 Abs. 3 Satz 1 UVG). Die Beschlüsse der EKAS sind für die Versicherer und die Durchführungsorgane des Arbeitsgesetzes verbindlich und diese kann insbesondere Ausführungsbestimmungen zum Verfahren erlassen (Art. 85 Abs. 4 UVG i.V.m. Art. 53 Bst. a VUV), was sie mit dem Leitfaden für das Durchführungsverfahren in der Arbeitssicherheit (nachfolgend: EKAS-Leitfaden, 6. Aufl. März 2020) gemacht hat. Die EKAS-Richtlinien stellen nicht unmittelbar verbindliches Recht dar, sondern sind konkretisierende Bestimmungen, welche den Arbeitgeber nicht verpflichten (vgl. EKAS-Leitfaden Ziff. 2.3.3). Gleiches gilt auch für den EKAS-Leitfaden, welcher den Durchführungsorganen, die den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften betreffend Arbeitssicherheit zu überwachen und notfalls durchzusetzen haben, Anleitungen gibt in der Absicht, ein einheitliches und rechtsgleiches Vorgehen in der Praxis zu fördern (EKAS-Leitfaden Ziff. 1; vgl. auch Art. 52a Abs. 1 VUV).

3.2 Nach Art. 92 Abs. 3 UVG können die Betriebe bei Zuwiderhandlung gegen Vorschriften über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten jederzeit und auch rückwirkend in eine höhere Gefahrenstufe versetzt werden. Diese Höhereinreihung richtet sich gemäss Art. 113 Abs. 2 UVV nach den Bestimmungen der VUV, wobei der betroffene Betrieb in der Regel in eine Stufe mit einem um mindestens 20% höheren Prämienatz versetzt werden soll. Ist dies innerhalb des Tarifs nicht möglich, so wird der Prämienatz der höchsten Stufe der betreffenden Klasse entsprechend erhöht. Laut Art. 66 Abs. 1 VUV kann ein Betrieb in eine höhere Stufe des Prämientarifs versetzt werden, sofern der Arbeitgeber einer vollstreckbaren Verfügung keine Folge leistet oder er auf andere Weise Vorschriften über die Arbeitssicherheit zuwiderhandelt. Die Prämienenerhöhung wird unter Angabe von Beginn und Dauer vom zuständigen Durchführungsorgan angeordnet. Sie muss vom Versicherer unverzüglich verfügt werden, wobei das Durchführungsorgan eine Kopie dieser Verfügung erhält (Art. 66 Abs. 2 VUV).

3.3

3.3.1 Laut Ziff. 4.2 des EKAS-Leitfadens für das Durchführungsverfahren in der Arbeitssicherheit erlaubt das ordentliche Durchführungsverfahren den zuständigen Organen, die Unfallverhütungsvorschriften in den Betrie-

ben durchzusetzen. Gemäss Ziff. 5.2.1 des EKAS-Leitfadens greift in Fällen, in denen ein sicherheitswidriger Zustand nur vorübergehend und während verhältnismässig kurzer Zeit besteht (etwa bei Bau-, Installations- und Montagearbeiten), ein besonderes Verfahren Platz, das ermöglichen soll, auch solchen Betrieben gegenüber Sanktionen zu ergreifen (ausserordentliches Durchführungsverfahren). Das ausserordentliche Durchführungsverfahren hat Ausnahmecharakter und ist ergänzend dort anzuwenden, wo eine dringliche Erledigung angezeigt ist (Ziff. 5.2.2 und 5.2.3).

3.3.2 Gemäss Ziff. 5.3 des EKAS-Leitfadens spricht das Durchführungsorgan im ausserordentlichen Durchführungsverfahren im Normalfall dreimal eine Ermahnung aus und verfügt erst bei der vierten Feststellung eines sicherheitswidrigen Zustandes eine Prämienhöhung. In der Ermahnung ist anzuführen, welche Mängel festgestellt und welche Bestimmungen über die Arbeitssicherheit verletzt wurden. Mit der dritten Ermahnung wird dem Betrieb angedroht, dass bei einem weiteren Verstoss gegen Arbeitssicherheitsvorschriften eine Prämienhöhung verfügt werde (EKAS-Leitfaden Ziff. 5.3.4). Je nach Bedeutung des Verstosses kann und soll das Verfahren indes abgekürzt werden. Die Prämienhöhung kann daher bereits nach der ersten Feststellung angeordnet werden, sofern dem Betrieb vorgängig das rechtliche Gehör gewährt worden ist.

4.

Bei der Überprüfung einer Verfügung gestützt auf Art. 92 Abs. 3 UVG ist in einem ersten Schritt zu beurteilen, ob eine Missachtung der Vorschriften über die Unfallverhütung vorliegt. Ist dies zu bejahen, muss weiter geprüft werden, ob die verfügte Prämienhöhung in rechtmässiger Anwendung der massgeblichen Bestimmungen ergangen ist.

4.1 Gemäss Art. 82 Abs. 1 UVG ist der Arbeitgeber verpflichtet, zur Verhütung von Berufsunfällen und Berufskrankheiten alle Massnahmen zu treffen, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den gegebenen Verhältnissen angemessen sind. Gestützt auf Art. 83 Abs. 1 UVG hat der Bundesrat neben der VUV weitere Verordnungen erlassen, in welchen die Anforderungen an die Arbeitssicherheit für bestimmte Tätigkeiten konkretisiert werden. Dazu gehört namentlich auch die BauAV.

4.2 Vorliegend sind insbesondere die folgenden Bestimmungen relevant:

4.2.1 Gemäss Art. 3 Abs. 1 VUV muss der Arbeitgeber zur Wahrung der Arbeitssicherheit alle Anordnungen und Schutzmassnahmen treffen, die den Vorschriften der VUV und den für seinen Betrieb sonst geltenden Vorschriften über die Arbeitssicherheit sowie im Übrigen den anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Der Arbeitgeber muss dafür sorgen, dass die Schutzmassnahmen und Schutzeinrichtungen in ihrer Wirksamkeit nicht beeinträchtigt werden. Er hat dies in angemessenen Zeitabständen zu überprüfen (Art. 3 Abs. 2 VUV).

Können Unfall- und Gesundheitsgefahren durch technische oder organisatorische Massnahmen nicht oder nicht vollständig ausgeschlossen werden, so muss der Arbeitgeber den Arbeitnehmern zumutbare und wirksame persönliche Schutzausrüstungen wie Schutzhelme, Haarnetze, Schutzbrillen, Schutzschilde, Gehörschutzmittel, Atemschutzgeräte, Schutzschuhe, Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Schutzgeräte gegen Absturz und Ertrinken, Hautschutzmittel sowie nötigenfalls auch besondere Wäschestücke zur Verfügung stellen. Er muss dafür sorgen, dass diese jederzeit bestimmungsgemäss verwendet werden können (Art. 5 Abs. 1 VUV). Ist der gleichzeitige Einsatz mehrerer persönlicher Schutzausrüstungen notwendig, so muss der Arbeitgeber dafür sorgen, dass diese aufeinander abgestimmt werden und ihre Wirksamkeit nicht beeinträchtigt wird (Art. 5 Abs. 2 VUV).

Der Arbeitgeber sorgt dafür, dass alle in seinem Betrieb beschäftigten Arbeitnehmer, einschliesslich der dort tätigen Arbeitnehmer eines anderen Betriebes, ausreichend und angemessen informiert und angeleitet werden über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren sowie über die Massnahmen der Arbeitssicherheit. Diese Information und Anleitung haben im Zeitpunkt des Stellenantritts und bei jeder wesentlichen Änderung der Arbeitsbedingungen zu erfolgen und sind nötigenfalls zu wiederholen (Art. 6 Abs. 1 VUV). Der Arbeitgeber sorgt dafür, dass die Arbeitnehmer die Massnahmen der Arbeitssicherheit einhalten (Art. 6 Abs. 3 VUV).

Der Arbeitgeber darf Arbeiten mit besonderen Gefahren nur Arbeitnehmern übertragen, die dafür entsprechend ausgebildet sind. Wird eine gefährliche Arbeit von einem Arbeitnehmer allein ausgeführt, so muss ihn der Arbeitgeber überwachen lassen (Art. 8 Abs. 1 VUV). Bei Arbeiten mit besonderen Gefahren müssen die Zahl der Arbeitnehmer sowie die Anzahl oder die Menge der gefahrbringenden Einrichtungen, Arbeitsmittel und Stoffe auf das Nötige beschränkt sein (Art. 8 Abs. 2 VUV).

Arbeitsmittel müssen bestimmungsgemäss verwendet werden. Insbesondere dürfen sie nur für Arbeiten und an Orten eingesetzt werden, wofür sie geeignet sind. Vorgaben des Herstellers über die Verwendung des Arbeitsmittels sind zu berücksichtigen (Art. 32a Abs. 1 VUV).

4.2.2 Bauarbeiten müssen so geplant werden, dass das Risiko von Berufsunfällen, Berufskrankheiten oder Gesundheitsbeeinträchtigungen möglichst klein ist und die notwendigen Sicherheitsmassnahmen, namentlich bei der Verwendung von Arbeitsmitteln, eingehalten werden können (Art. 3 Abs. 1 BauAV). Die Rettung von Verunfallten muss gewährleistet sein (Art. 7 Abs. 1 BauAV).

Es dürfen nur Leitern verwendet werden, die insbesondere bezüglich Belastbarkeit und Standfestigkeit für die beabsichtigten Arbeiten geeignet sind (Art. 14 Abs. 1 BauAV). Beschädigte Leitern dürfen nicht benützt werden. Sie sind fachgerecht in Stand zu stellen oder unbenutzbar zu machen (Art. 14 Abs. 2 BauAV). Leitern müssen auf einer tragfähigen Unterlage stehen und gegen Wegrutschen, Drehen und Kippen gesichert sein (Art. 14 Abs. 3 BauAV). Der Leiternstandort ist so zu wählen, dass keine Gefahr besteht, durch herabfallende Gegenstände oder Materialien getroffen zu werden (Art. 14 Abs. 4 BauAV). Die obersten drei Sprossen von Leitern dürfen nur dann bestiegen werden, wenn beim Austritt eine Plattform und eine Haltevorrichtung vorhanden sind (Art. 14 Abs. 5 BauAV).

Ein Seitenschutz ist zu verwenden bei ungeschützten Stellen mit einer Absturzhöhe von mehr als 2 m und bei solchen im Bereich von Gewässern und Böschungen (Art. 15 Abs. 1 BauAV). Wo das Anbringen eines Seitenschutzes nach Art. 16 oder eines Gerüsts nach Art. 18 BauAV technisch nicht möglich oder zu gefährlich ist, sind Fanggerüste, Auffangnetze oder Seilsicherungen zu verwenden oder gleichwertige Schutzmassnahmen zu treffen (Art. 19 Abs. 1 BauAV). Die Absturzhöhe bei Abstürzen in ein Schutznetz darf nicht mehr als 6 m, diejenige bei Abstürzen in ein Fanggerüst nicht mehr als 3 m betragen (Art. 19 Abs. 2 BauAV). An Dachrändern, auch an giebelseitigen Dachrändern, sind ab einer Absturzhöhe von 3 m Massnahmen zu treffen, um Abstürze zu verhindern (Art. 28 Abs. 1 BauAV). In Art. 29 BauAV sind Massnahmen an Dachrändern geregelt.

4.3 Im Sozialversicherungsrecht gilt grundsätzlich der Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit. Dieser Grad übersteigt einerseits die Annahme einer blossen Möglichkeit beziehungsweise einer Hypothese

und liegt andererseits unter demjenigen der strikten Annahme der zu beweisenden Tatsache. Die Wahrscheinlichkeit ist insoweit überwiegend, als der begründeten Überzeugung keine konkreten Einwände entgegenstehen (UELI KIESER, ATSG-Kommentar, 4. Aufl. 2020, Art. Art. 43 Rz. 53 und 59 ff.). Ausserdem gilt der Grundsatz der freien Beweiswürdigung. Danach ist für den Beweiswert grundsätzlich weder die Herkunft eines Beweismittels noch dessen Kennzeichnung massgebend (KIESER, a.a.O., Art. 43 Rz. 61 ff.; BGE 125 V 352 E. 3a; 122 V 157 E. 1c). Das Sozialversicherungsgericht hat somit alle Beweismittel, unabhängig davon, von wem sie stammen, objektiv zu prüfen und danach zu entscheiden, ob die verfügbaren Unterlagen eine zuverlässige Beurteilung der streitigen Frage gestatten (BGE 122 V 157 E. 1c; 125 V 351 E. 3a). Die Praxis misst dabei dem Prinzip Bedeutung zu, wonach den sogenannten „Aussagen der ersten Stunde“ ein besonderes Gewicht zukommt (BGE 121 V 45 E. 2a; 143 V 168 E. 5.2.2). Der Sachverhalt ist gestützt auf den Untersuchungsgrundsatz von der Behörde soweit zu ermitteln, dass über die infrage stehende Tatsache zumindest mit dem Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit entschieden werden kann (KIESER, a.a.O., Art. 43 Rz. 20 m.H.). Beweislosigkeit wird angenommen, wenn der Sachverhalt nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit als erstellt betrachtet werden kann (KIESER, a.a.O., Art. 43 Rz. 68 ff. m.H.).

5.

5.1 Anlässlich der Baustellenkontrolle vom 5. Februar 2020 auf der Baustelle in H. _____ ([...]) stellte die Vorinstanz mehrere sicherheitswidrige Zustände fest und machte zulasten der Beschwerdeführerin im Wesentlichen Zuwiderhandlungen gegen die folgenden Vorschriften geltend: Art. 15 Abs. 1 BauAV (wegen fehlender Seitenschutzsicherung von Arbeitsplätzen mit einer Absturzhöhe von 4 m und von Zugängen und Verkehrswegen mit einer Absturzhöhe von 4 m); Art. 19 BauAV sowie Art. 5, 8 und 32a Abs. 1 VUV (wegen falschem oder fehlendem Einsatz der Persönlichen Schutzausrüstung gegen Absturz [PSAgA] und mangels Gewährleistung der Rettung bei PSAgA sowie wegen Verletzung grundsätzlicher Sicherheitsregeln beim Einsatz von Hebebühnen); Art. 3 Abs. 1 BauAV (wegen fehlender Umsetzung der Planung auf den Baustellen durch die Mitarbeitenden; vgl. Bst. D.a und D.e sowie act. 5 und act. 10).

Bereits anlässlich der Kontrolle vom 6. August 2019 auf der Baustelle in G. _____ ([...]) stellte die Vorinstanz mehrere sicherheitswidrige Zu-

stände fest und machte zulasten der Beschwerdeführerin Zuwiderhandlungen gegen Art. 28 und 29 BauAV (wegen fehlender resp. ungenügender Sicherheitsmassnahmen am Dachrand bei einer Absturzhöhe von 4,7 m) sowie Art. 32a VUV und Art. 14 BauAV (wegen nicht korrekter Verwendung der Anstelloiter) geltend. Aufgrund dieser Mängel sprach die Vorinstanz gegenüber der Beschwerdeführerin am 20. August 2019 die Ermahnung Stufe drei aus (vgl. Bst. C.c sowie act. 16).

5.2 Die Beschwerdeführerin bestritt weder die anlässlich der Baustellenkontrolle vom 5. Februar 2020 festgestellten und im angefochtenen Einspracheentscheid vom 15. Mai 2020 erwähnten, noch die in der Ermahnung Stufe drei vom 20. August 2019 aufgeführten Verletzungen von Arbeitssicherheitsvorschriften.

5.2.1 Die Beschwerdeführerin brachte dagegen lediglich vor, dass die Verletzung der Vorschriften nicht ihr anzulasten sei, da sie sämtlichen Pflichten der Gesundheitsprävention nachgekommen sei, sondern vielmehr ihren Mitarbeitenden, die sich weisungswidrig verhalten hätten. So liege im vorliegenden Fall eine Verletzung von Art. 11 Abs. 1 VUV, der die Arbeitnehmer in die Pflicht nehme, vor. Folglich sei der fehlbare Arbeitnehmer zu sanktionieren. Da gemäss Art. 11 Abs. 1 VUV durch das Wort "muss" eine Verpflichtung des Arbeitnehmers einhergehe, müsse dies auch eine Sanktion des Arbeitnehmers zur Folge haben. Es sei offensichtlich, dass es sich hierbei um eine Lücke im Gesetz oder in der Verordnung handle. Die Verantwortung durch die Nichteinhaltung könne nicht beim Arbeitgeber liegen, wenn er nachweislich alle gesetzlichen Pflichten erfüllt habe. Dass dokumentierte Schulungen und schriftliche Bestätigungen nicht ausreichen würden, sei irritierend. Gemäss Einspracheentscheid der Vorinstanz sei seitens der Beschwerdeführerin alles unternommen worden, um die Verletzung von Sicherheitsvorschriften durch Mitarbeitende zu verhindern. Der beim "Vorfall" vom 5. Februar 2020 beteiligte Mitarbeitende sei in der Zwischenzeit aus der Unternehmung ausgetreten. Die Beschwerdeführerin sei somit der mehrfach genannten Empfehlung der Vorinstanz nachgekommen, dass bei fehlbaren Mitarbeitenden das Arbeitsverhältnis aufzulösen sei, um Gefahren- und Kostenpotential zu minimieren. Dass sich die Vorinstanz im Entscheid vom 15. Mai 2020 von dieser mehrfachen Empfehlung distanzieren, sei nicht nachvollziehbar. Deshalb stelle sich auch die Frage der "Compliance", da die Vorinstanz gleichzeitig als Versicherer, Beratungsunternehmen und als Kontrollorgan auftrete. Eine Vermischung der Aufgaben führe offensichtlich zu solchen Aussagen (vgl. BVGer-act. 1 sowie Bst. D.b und D.d sowie act. 6, act. 9, act. 14).

5.2.2 Dagegen wendet die Vorinstanz ein, nach Art. 6 Abs. 3 VUV habe der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass die Arbeitnehmer die Massnahmen der Arbeitssicherheit einhielten. Dies habe die Beschwerdeführerin offensichtlich unterlassen. Dokumentierte Schulungen, schriftliche Bestätigungen usw. würden nicht ausreichen, um die gesetzliche Pflicht zu erfüllen. Die VUV sehe keine Sanktionen gegen Arbeitnehmer vor, wenn diese ihre Pflichten verletzen. Mangels einer gesetzlichen Grundlage sei es der Vorinstanz somit nicht gestattet, gegen Arbeitnehmer, die sich nicht an ihre Pflichten hielten, vorzugehen. Dass sich Betriebe von renitenten Mitarbeitern, die sich partout nicht an die Vorschriften der Arbeitssicherheit halten, trennen sollten, sei keine Empfehlung ihrerseits, sondern es handle sich um eine reine Feststellung. Die Kündigung eines Arbeitsverhältnisses durch den Arbeitgeber sei eine reine arbeitsvertragliche Massnahme, welche mit der SUVA nichts zu tun habe. Mit der Durchführung von Schulungen und Instruktionen komme die Beschwerdeführerin lediglich ihren Verpflichtungen aus Art. 6 Abs. 1 VUV nach. Daraus könne keine Vorzugsbehandlung für den Betrieb resultieren. Es genüge jedoch nicht, qualitativ hochstehende Unterlagen zu haben, wenn diese nicht umgesetzt würden. Nach Art. 6 Abs. 3 VUV habe der Arbeitgeber dafür zu sorgen, dass die Arbeitnehmer die Massnahmen der Arbeitssicherheit einhielten. Dies habe die Beschwerdeführerin offensichtlich unterlassen und deshalb nicht alle ihre Pflichten erfüllt.

5.3 Art. 82 UVG, der vorweg den Arbeitgeber in die Pflicht nimmt, alle notwendigen Massnahmen zu treffen, um Berufsunfälle und Berufskrankheiten zu vermeiden, hat zwingenden Charakter (vgl. auch Urteil des Bundesgerichts 6S.447/2003 vom 1. April 2004 E. 3.1). Zudem schreibt Art. 6 Abs. 3 VUV vor, dass Arbeitgeber dafür zu sorgen haben, dass die Arbeitnehmer die Massnahmen der Arbeitssicherheit einhalten. Art. 7 Abs. 2 VUV wiederum hält fest, dass die Übertragung von Aufgaben an einen Arbeitnehmer den Arbeitgeber nicht von seinen Verpflichtungen zur Gewährleistung der Arbeitssicherheit entbindet. Letztlich ist immer der Arbeitgeber für die Einhaltung der Sicherheitsvorschriften verantwortlich. Direkte präventive Sanktionierungsmöglichkeiten gegenüber Arbeitnehmern wegen Verletzung von Sicherheitsvorschriften sind im UVG und auch in der VUV nicht vorgesehen. Eine Lücke im Sinne einer planwidrigen Unvollständigkeit des positiven Rechts ist vorliegend nicht ersichtlich. Es bleibt dem Arbeitgeber überlassen, allenfalls fehlbare Mitarbeiter im Rahmen der arbeitsvertraglichen Regelung zur Verantwortung zu ziehen (Urteil des BVGer C-5278/2010 vom 22. Oktober 2012 E. 4.2.4.3). In diesem Sinne ist der Vorinstanz beizupflichten, dass dokumentierte Schulungen und schriftliche

Bestätigungen usw. durch die Beschwerdeführerin nicht ausreichen, um Berufsunfälle und Berufskrankheiten zu vermeiden. Die geltend gemachten verschiedenen Rollen der Vorinstanz sind nicht Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens. Das Bundesverwaltungsgericht prüft lediglich, ob die Vorinstanz die gesetzlichen Regelungen beachtet und richtig angewendet hat.

5.4 Nach dem Gesagten ist festzustellen, dass aufgrund der vorliegenden Akten erstellt ist, dass die Beschwerdeführerin auf der Baustelle in H._____ ([...]) gegen die im Einsprachentsscheid vom 15. Mai 2020 aufgeführten Arbeitssicherheitsvorschriften, d.h. gegen Art. 15 Abs. 1 und Art. 19 BauAV, Art. 5, 8 und 32a Abs. 1 VUV sowie Art. 3 Abs. 1 BauAV i.V.m. Art. 6 Abs. 3 VUV, verstossen hat. Ferner ist aufgrund der vorliegenden Akten erstellt, dass die Beschwerdeführerin weniger als ein halbes Jahr davor, auf der Baustelle in G._____ ([...]), bereits gegen Arbeitssicherheitsvorschriften, d.h. gegen Art. 14, 28 und 29 BauAV sowie Art. 32a VUV, verstossen hat.

6.

Im Folgenden bleibt zu prüfen, ob die hier streitige Höhereinreihung der Beschwerdeführerin im BUV-Prämientarif in korrekter Anwendung der massgeblichen Rechtsnormen, insbesondere der gesetzlichen Zuständigkeitsregeln und unter Beachtung der allgemeinen Grundsätze des Verwaltungshandelns verfügt wurde.

6.1 Gemäss Art. 66 Abs. 2 VUV ordnet das zuständige Durchführungsorgan die Prämienhöhung nach Art. 113 Abs. 2 UVV an, welche vom zuständigen Versicherer unverzüglich verfügt werden muss. In Betrieben des Baugewerbes und bei Arbeiten anderer Betriebe auf deren Baustellen beaufsichtigt die SUVA als zuständiges Durchführungsorgan die Anwendung der Vorschriften über die Verhütung von Berufsunfällen (Art. 85 Abs. 1 UVG i.V.m. Art. 49 Abs. 1 Ziff. 11 VUV). Dass vorliegend die Bestimmungen über die Unfallverhütung durch die SUVA vollzogen werden, ist somit nicht zu beanstanden. Ebenso wenig zu erläutern ist die unstreitige versicherungsrechtliche Unterstellung des hier zur Diskussion stehenden Betriebs unter die SUVA, welche sich aus Art. 66 Abs. 1 Bst. b UVG i.V.m. Art. 73 UVV ergibt. Vorliegend war die SUVA demnach sowohl für die Anordnung der streitigen Prämienhöhung als auch für den Erlass der entsprechenden Verfügung zuständig.

6.2 Nach Art. 113 Abs. 2 UVV erfolgt wegen Zuwiderhandlung gegen Vorschriften über die Verhütung von Unfällen eine Einreihung in eine höhere Stufe des Prämientarifs, wobei der Betrieb in der Regel in eine Stufe mit einem um mindestens 20% höheren Prämienatz versetzt werden soll. Die Sanktion greift ungeachtet der Schwere des Verstosses. Das Eidgenössische Versicherungsgericht (EVG, heute: BGer) hat diese Ordnung grundsätzlich als mit dem Verhältnismässigkeitsprinzip und dem Willkürverbot vereinbar bezeichnet (Urteil des EVG U 240/03 vom 2. Juni 2004 E. 6.3 m.H. auf BGE 116 V 255 E. 4b und c, veröffentlicht in: RKUV 2004 Nr. U 525 S. 549 ff.). Die verfügte Sanktion muss sich aber auch im Einzelfall als verhältnismässig erweisen (BGE 116 V 255 E. 4b; Urteil des BVGer C-4640/2007 vom 9. März 2009 E. 4.2.2 m.H.).

6.3 Die Beschwerdeführerin wurde von der Vorinstanz rückwirkend für das Jahr 2020 im BUV-Prämientarif um vier Stufen höher eingereiht. Der Prämienatz wurde von 2.5050% (Stufe 100) auf 3.0400% (Stufe 104) und damit um 21.3570% erhöht. Diese Höhereinreihung entspricht den Vorgaben von Art. 113 Abs. 2 UVV.

6.4 Was die Beschwerdeführerin dagegen einwendet, erweist sich aus den nachfolgenden Gründen als nicht stichhaltig.

6.4.1

6.4.1.1 Die Beschwerdeführerin rügt eine Verletzung des Verhältnismässigkeitsprinzips. Es sei ein Affront, wenn die Vorinstanz in ihrem Schreiben erwähne, dass sie mehrmals ähnliche Mängel habe feststellen müssen und sie als Arbeitgeberin nicht dafür Sorge, dass ihre Mitarbeitenden die Vorschriften einhalten würden. Eine Differenzierung der Situation werde offensichtlich nicht vorgenommen und komplett ausgeblendet. Gemäss Einspracheentscheid der Vorinstanz habe die Beschwerdeführerin denn auch alles unternommen, um die Verletzung von Sicherheitsvorschriften durch Mitarbeitende zu verhindern. Eine Prämienerrhöhung um 12% (Fr. 30'057.15) sei vor diesem Hintergrund völlig unangemessen.

6.4.1.2 Die Rechtsprechung erachtet die im EKAS-Leitfaden enthaltene Regel, wonach im Normalfall (sofern nicht ein besonders gravierender Verstoss vorliegt oder die Verletzung von Vorschriften zu einem Unfall geführt hat) drei Ermahnungen ausgesprochen werden und bei der vierten Feststellung eines sicherheitswidrigen Zustandes eine Prämienerrhöhung verfügt wird, als Ausdruck des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes (BVGE

2010/37 E. 2.4.2.2). Dies gilt insbesondere vor einer erstmaligen Sanktion (Urteil des BVGer C-6018/2008 vom 25. November 2010 E. 6.2.4; vgl. auch Urteile des BVGer C-5278/2010 E. 4.2.3 sowie C-852/2013 vom 17. Dezember 2015 E. 4.2.6.2 und C-1545/2018 vom 1. Oktober 2020 E. 6.4.2).

6.4.1.3 Für das Jahr 2016 ordnete die Vorinstanz gegenüber der Beschwerdeführerin bereits einmal eine rückwirkende Versetzung in eine höhere Stufe des Prämientarifs an (vgl. Verfügung vom 12. Januar 2017 und Einspracheentscheid vom 8. Mai 2017, act. 36 und 39). Am 20. August 2019 wurde anlässlich einer Kontrolle auf der Baustelle "[...]" in G. _____ festgestellt, dass bei einer Absturzhöhe von 4,7 m Sicherheitsmassnahmen am Dachrand gefehlt oder ungenügend gewesen seien, die Anstallleiter nicht korrekt verwendet worden sei und das Baustellenpersonal die "Neun lebenswichtigen Regeln für das Arbeiten auf Dächern und an Fassaden" nicht ausreichend gekannt habe, worauf die Vorinstanz eine Ermahnung Stufe drei verfügte und bei einem weiteren Verstoss gegen Unfallschutzvorschriften eine Versetzung in eine höhere Prämienstufe androhte. Dazu wurde der Beschwerdeführerin das rechtliche Gehör gewährt (Bst. C.c, act. 16). Fünf Monate und ein paar Tage später (5. Februar 2020) wurden anlässlich einer vorinstanzlichen Baustellenkontrolle erneute Wiederhandlungen der Beschwerdeführerin gegen Vorschriften über die Verhütung von Unfällen festgestellt (Bst. D.a, act. 10). Vor diesem Hintergrund ist die angeordnete Erhöhung des Prämienatzes von 2.5050% auf 3.0400% für die Dauer eines Jahres nicht unverhältnismässig.

Dass das Kontrollorgan üblicherweise dreimal eine Ermahnung ausspricht und erst bei der vierten Feststellung eines sicherheitswidrigen Zustandes eine Prämienenerhöhung verfügt (vgl. EKAS Leitfaden Ziff. 5.3), vermag daran nichts zu ändern. Diese Regel ist – wie bereits erwähnt – Ausdruck des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes und gilt insbesondere vor einer erstmaligen Sanktion. Vorliegend stellte das Kontrollorgan zwei Jahre und acht Monate nach Ablauf der letzten Höhereinreihung nach Art. 92 Abs. 3 UVG – welcher seit dem Jahr 2011 (und damit weniger als 10 Jahre vor der Verfügung vom 8. April 2020) mehrere Ermahnungen und Verfügungen mit Sofortmassnahmen gegenüber der Beschwerdeführerin vorangegangen waren (vgl. act. 11) – einen weiteren Verstoss gegen Unfallverhütungsvorschriften fest. Dass die Vorinstanz bei dieser Sachlage nur einmal eine Ermahnung ausgesprochen hat, ist nicht zu beanstanden. Es handelte sich bei den erneut festgestellten Mängeln (wiederum) um schwerwiegende Zuwiderhandlungen, welche eine unmittelbare schwere Gefährdung von Le-

ben und Gesundheit verursachten und daher zu erfüllenden Sofort-Massnahmen sowie Massnahmen führten. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, dass gemäss Art. 92 Abs. 3 UVG und Art. 66 Abs. 1 VUV grundsätzlich auch ein einzelner Verstoss eine (rückwirkende) Prämienhöhung rechtfertigen kann und dass eine solche Sanktion den betreffenden Arbeitgeber dazu zwingen soll, die Unfallvorschriften in Zukunft einzuhalten (vgl. dazu auch E. 3.3.2). Führte eine frühere Prämienhöhung nicht zum angestrebten Erfolg, hat das Kontrollorgan die ihm zur Verfügung stehenden Zwangsmittel weiterhin und konsequent anzuwenden. Es ist auch daran zu erinnern, dass das Nichteinhalten von Sicherheitsvorschriften erhebliche Kosten zum Schaden der Versichertengemeinschaft verursachen kann (vgl. Urteil BVGer C-6018/2008 E. 6.2.4 m.H.).

Gemäss Ziff. 5.2.10 des EKAS-Leitfadens dürfen Feststellungen, die mehr als zehn Jahre zurückliegen nicht mehr berücksichtigt werden. Da die in der Verfügung der Prämienhöhung vom 8. April 2020 (act. 7) erwähnten Mängel von 2016 und 2019 datieren und die Vorinstanz auch in ihrer Vernehmlassung auf Mängel der letzten acht Jahre verweist (BVGer-act. 6 Ziff. 9), ist nichts dagegen einzuwenden, wenn diese von der Vorinstanz in der Beurteilung berücksichtigt wurden.

6.4.1.4 Was den Umfang der Prämienhöhung anbelangt, wurde die Beschwerdeführerin von der Vorinstanz rückwirkend für das Jahr 2020 im BUV-Prämientarif um vier Stufen höher eingereiht. Der Prämienatz wurde von 2.5050% (Stufe 100) auf 3.0400% (Stufe 104) und damit um 21.35% erhöht. Diese Höhereinreihung entspricht den Vorgaben von Art. 113 Abs. 2 UVV. Vor diesem Hintergrund kann die verfügte und für die Dauer eines Jahres (1. Januar - 31. Dezember 2020) befristete Prämienhöhung nicht als unverhältnismässig bezeichnet werden.

6.4.2

6.4.2.1 Die Beschwerdeführerin beanstandet sodann, ein Prämienstufenanstieg müsse jederzeit nachvollziehbar sein. Es gebe kein öffentlich einsehbares Schema, welches aufzeigen würde, nach welchem Vergehen ein Anstieg bzw. nach welchem Zeitraster eine "Ermahnungs-Rückstufung" erfolge. Die Vorinstanz sei hier völlig intransparent.

6.4.2.2 Wie bereits in E. 6.4.1.3 ausgeführt und von der Vorinstanz in ihrer Vernehmlassung korrekt festgehalten, könnte gemäss EKAS-Leitfaden Ziff. 5.2.7 grundsätzlich (unter Vorbehalt der Verhältnismässigkeit) jeder

Verstoss gegen Vorschriften über die Arbeitssicherheit gemäss Art. 92 Abs. 3 UVG jederzeit und auch rückwirkend mit einer Prämienerrhöhung geahndet werden. Das diesbezügliche Vorgehen der Vorinstanz ist den detaillierten Bestimmungen des EKAS-Leitfadens zu entnehmen. Bei den im EKAS-Leitfaden erwähnten Entscheidprozessen (Betriebsbesuch, Anhörung, Erlass von Massnahmen und Ermahnungen sowie Prämienerrhöhungen) ist die Vorinstanz verpflichtet, sich an ein einheitliches und rechtsgleiches Vorgehen zu halten (vgl. EKAS-Leitfaden Ziff.1 und 2.4). Dem internen Schema der Vorinstanz, welches den Prämienstufenanstieg und die -rückstufung nach der Grösse des Unternehmens festlegt, kommt laut Vorinstanz nur eine sekundäre Bedeutung zu; dieses werde ausnahmslos auf alle Unternehmungen angewendet (vgl. BVGer-act. 6 S. 2 f. und zur Kognitionsbeschränkung E. 2.3 f.). Demzufolge sind die Entscheidprozesse der Vorinstanz genügend transparent.

6.5 Zusammengefasst ergibt sich, dass die verfügte auf ein Jahr befristete Prämienerrhöhung im Einklang mit dem Gesetz, der Verordnung und dem EKAS-Leitfaden steht. Dementsprechend ist die Beschwerde vom 12. Juni 2020 abzuweisen und der angefochtene Einspracheentscheid vom 15. Mai 2020 zu bestätigen.

7.

Zu befinden bleibt über die Verfahrenskosten und eine allfällige Parteientschädigung.

7.1 Gemäss Art. 63 Abs. 1 VwVG sind die Verfahrenskosten der unterliegenden Partei aufzuerlegen. Diese bemessen sich nach Umfang und Schwierigkeit der Streitsache, Art der Prozessführung und finanzieller Lage der Parteien (vgl. Art. 2 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Die von der unterliegenden Beschwerdeführerin zu tragenden Verfahrenskosten sind vorliegend auf Fr. 2'000.- festzulegen und dem geleisteten Verfahrenskostenvorschuss in gleicher Höhe zu entnehmen.

7.2 Der obsiegenden Partei kann von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für ihr erwachsene notwendige und verhältnismässig hohe Kosten zugesprochen werden (Art. 64 Abs. 1 VwVG). Die Vorinstanz hat als mit einer öffentlichen Aufgabe betraute Organisation jedoch keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (vgl. BGE 128 V 124 E. 5b sowie Art. 7 Abs. 3 VGKE).

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die Verfahrenskosten von Fr. 2'000.- werden der Beschwerdeführerin auferlegt und dem geleisteten Verfahrenskostenvorschuss in gleicher Höhe entnommen.

3.

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

4.

Dieses Urteil geht an die Beschwerdeführerin, die Vorinstanz und das BAG.

Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen.

Die vorsitzende Richterin:

Die Gerichtsschreiberin:

Regina Derrer

Mirjam Angehrn

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Rechtsschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG).

Versand: